

**Medizinisch-Psychologisches Gutachten**

**Auftraggeber/in :** Herr Reinhard  
**geboren am:** 13.03.  
**Anschrift:** B  
Hetzstadt  
**Veranlassende Stelle:** Verwaltung Hetzstadt  
**Kundennummer:** 0008  
**Akteneingang am:** 10.11.09  
**Untersuchungsdatum:** 23.11.09  
**Gutachtenversand am:** 10.12.09

**I. Fragestellung:**

Ist aufgrund des Verstoßes / der Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften zu erwarten, dass Herr/Frau Person auch zukünftig gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird und/oder künftig allgemein Verfehlungen in Zusammenhang mit dem Straßenverkehre begehen wird?

Person beantragt ein Fahrerlaubnis der Klasse BE.

Das vorliegende Gutachten dient der Verwaltungsbehörde als Entscheidungshilfe für die eigene Urteilsbildung. Anforderungen, die sich aus der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr<sup>1</sup> (FeV) und den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung<sup>2</sup> (Bericht des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin) ergeben, wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

## II. Überblick über die Vorgeschichte

### 1.1 Aktenübersicht

Als Grundlage der Untersuchung wurde uns die Fahrerlaubnis zur Verfügung gestellt. Diese haben wir eingesehen. Folgende Daten sind für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung:

Erwerb / Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

1993 Führerschein 3  
2005 Tschechische Fahrerlaubnis, keine Berechtigung, Wohnort D

Das Führungszeugnis des Bundesamtes für J zeigt keine Einträge.

Dem Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftverkehrs Bundesamtes vom 17.09.09 waren folgende Ordnungswidrigkeit (ergänzt durch Strafbefehle etc.) zu entnehmen:

|          |   |
|----------|---|
| 21.09.93 | Vorsätzliche Verkehrsgefährdung in Verkehrsmittel mit Nötigung  |
| 17.10.93 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis und vorsätzliches Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis |
| 07.11.93 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis   |
| 20.09.96 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis   |
| 14.04.99 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in 4 Fällen   |
| 22.03.98 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis   |
| 19.11.02 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis   |
| 07.09.02 | Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in 3 Fällen   |
| 08.04.06 | Verbotenes Benutzen von Mobiltelefonen  |
| 24.08.07 | Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h   |
| 14.09.08 | Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h   |
| 22.09.08 | Verstoß gegen Verkehrsverbot (wg. Luftverunreinigung)   |
| 22.09.08 | Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h   |

2.2 **Wichtige relevante Unterlagen**  
Für die Untersuchung sind keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

### Begutachtung der Eignungsbedenken

Personen, die durch wiederholte oder erhebliche Verkehrsverstöße aufgefallen sind, stellen nach den vorliegenden Forschungsergebnissen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Die Gefährdung lässt sich damit erklären, dass den Verkehrsauffälligkeiten Gewohnheiten, verfestigte Fehlerrichtungen oder Leistungsmängel zugrunde liegen. Aufgrund des geringen Entdeckungsrisikos bei Verkehrsverstößen und des damit vordergründig erlebten kurzfristigen „Erfolgs“ von riskanten Verhaltens-

<sup>1</sup> Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) vom 18. August 1998

<sup>2</sup> Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung, 2000. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115, Seite 16

weisen (z. B. Zeitgewinn bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Rotlichtmissachtungen) sind in der Regel von einer oft jahrelangen Lerngeschichte im Vorfeld aktenkundig gewordener Verkehrsverstöße auszugehen. Derart habituelle Verhaltensweisen sind entsprechend änderungsresistent. Die im Strafrecht verhängten Strafen oft in einem erheblichen zeitlichen Abstand von den Verhaltensauffälligkeiten, die eine Vielzahl entlastender Abwehrargumente zur Verfügung stehen („Pechvogeltheorie“, Bagatelisierung usw.).“ (BLzK S. 48)

„Wer Straftaten begangen hat, ist nach § 2 Abs. 4 StVG ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn

- wenn sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung stehen oder
- wenn sie auf ein hohes Aggressionspotential schließen lassen, insbesondere bei einer Neigung zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Interessen gegenüber berechtigten Interessen anderer oder einer Bereitschaft zu aggressiven Handlungen (z. B. bei Raserfahrten schwerer oder gefährlicher Körperverletzung, Gefährdung des Lebens) wobei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf die Sicherheit von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet wird.“ (46 f)

### 3. Voraussetzungen für eine positive Prognose

„Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund von Verboten oder erheblicher Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften in Frage gestellt oder war die Eignung ausgeschlossen, so kann die Eignung nur dann als gegeben angesehen werden, wenn der Betroffene die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.“

- a) Es besteht Eignung in die Verhaltensweise bzw. in die Ungewöhnlichkeit der Häufung, die Ursachen der Verkehrsverstöße werden erkannt und risikoarme Vermeidungsstrategien sind entwickelt.
- b) Die wesentlichen Bedingungen, die das problematische Verhalten maßgeblich waren, werden vom Betroffenen erfüllt.

Innenbedingungen (Affektive, Stimmungsstabilität bzw. -labilität, Motive, persönliche Wertschätzung, Selbstbewusstheit, Selbstbewertung, Selbstkontrolle), die früher das problematische Verhalten determinierten, haben sich im günstigen Sinne entscheidend verändert.

Umweltbedingungen, die das frühere Fehlverhalten mitbestimmen, haben sich ungünstig verändert, die Umweltbedingungen sind sich entschieden günstig entwickelt oder ihre Bedeutung so weit verloren, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind.

- e) Die persönliche Leistungsfähigkeit ermöglicht eine ausreichend sichere Verkehrsteilnahme aufgrund einer angemessenen Aufmerksamkeitsverteilung, rascher und zuverlässiger visueller Orientierung, aufgrund Belastbarkeit sowie Reaktionsschnelligkeit und -zeit (...).

- f) Angeborene Intelligenzmängel, die eine vorausschauende Fahrweise bei realistischer Gefahrenwahrnehmung und -einschätzung infrage stellen, liegen nicht vor (...).

Körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die als Ursache für die Verkehrsverstöße infrage kommen, liegen nicht mehr vor beziehungsweise können als kompensiert gelten.

„Die Voraussetzungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen können nur dann als wiederhergestellt gelten, wenn die Persönlichkeitsbedingungen, Krankheitsbedingungen und sozialen Bedingungen, die für das frühere gesetzwidrige Verhalten verantwortlich waren, sich entscheidend positiv verändert oder ihre Bedeutung so weit verloren haben, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind. Davon ist nur dann auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine unter den entscheidenden Aspekten positiv zu wertende Veränderung der Lebenslage ist deutlich erkennbar und wird durch die jetzigen Lebensverhältnisse oder durch soziale Beziehungen, wirtschaftliche Situation, Engagement in Beruf bzw. Ausbildung)
- b) Diese Veränderung wurde vom Betroffenen aus einem Problembewusstsein heraus vollzogen (ggf. initiiert oder begleitet von einer angemessenen sozialpädagogischen, therapeutischen oder verhaltensmodifizierenden Intervention), und sie wird als zufriedenstellend erlebt.
- c) Generelle Fehleinstellungen oder Störungen, die eine soziale Integration verhindern, lassen sich nicht (mehr) feststellen.
- d) Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen haben sich im letzten Zeitraum vor dem Gutachten (Regel etwa ein Jahr, als stabil erwiesen.

### III. Untersuchungsbefunde

Herr Raser wurde vor Beginn der Untersuchung über Inhalte und den Ablauf der Untersuchung, den zeitlichen Rahmen bis zur Gutachtenerstellung sowie über das weitere Vorgehen nach Erhalt des Gutachtens informiert.

Die im folgenden dargelegten Befunde beruhen auf die in der Fahrerlaubnisakte enthaltenen Angaben, schriftlich erhobene Fragen, Interviews, computergestützte Zeichnungen während des psychologischen Untersuchungsgesprächs bzw. computergestützte psychologische Testverfahren sowie auf die medizinische Untersuchung im Rahmen der Begutachtung für Fahreignung.

#### 1. Medizinische Untersuchung

Die ärztliche Beurteilung beruht auf einer Anamnese und die in unserer Untersuchung erhobenen medizinischen Befunde. Weiterhin wurde eine körperliche Untersuchung durch, die auf körperliche und psychische Befunde gerichtet ist. Insbesondere wurde geprüft, ob unter Berücksichtigung der Grundzüge der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung (**BLzK**) sind physische, intellektuelle, psychiatrisch-neurologische bzw. orthopädische Befunde vorliegen, die ein ausreichendes sichere Führen von Krafffahrzeugen verhindern können.

In der Begutachtung werden folgende Befunde dargestellt, die der Anlage 4 FeV Rechnung tragen:

#### Anamnese

##### Psychische Befunde

Es wurden keine Unterlagen vorgelegt.

##### Befunde aus der schriftlichen Befragung

Es wurden keine medizinisch relevanten Angaben vor.

##### Nachgereichte/angeforderte Befunde

Es wurden keine Befunde nachgereicht oder angefordert.

##### Angaben in der medizinischen Untersuchung

Allgemein:

Eigenanamnese: Er habe keine verkehrsrelevanten Krankheiten oder Unfall-  
Anfallsleiden, keine Bewusstseinsstörungen  
Medikamente: Keine

### Untersuchungsbefunde

Herr Raser erklärte am Untersuchungstag schriftlich, er fühle sich gesund und leistungsfähig.

Der 46 Jahre alte Kunde (185 cm groß, bei einem Körpergewicht von 80 kg) befand sich in einem unauffälligen Allgemein- und Ernährungszustand. Wir maßen einen Blutdruck von 120/80 mmHg und eine Pulsfrequenz von 84 Schlägen/Minute.

### Sinnesphysiologisch:

Fernvisus bzw. augenärztlicher Befund: Nicht festgestellt, da keine Fahrerlaubnisakte  
Sehtest durchgeführt.

Hörvermögen: rechts / links (5 m):  
Es zeigte sich kein Anhalt für das Vorliegen einer Gehör- oder Gehörsehstörung.

### Internistisch:

Haut: kein auffälliger Befund, keine Verletzungen  
Kopf: kein auffälliger Befund, Schilddrüsenvergrößerung  
Abdomen: kein auffälliger Befund, Bauchdecke gespannt  
Leber: kein auffälliger Befund  
Thorax: kein auffälliger Befund, Rippenstellung regelrecht, schmerzfrei  
Herz: kein auffälliger Befund, Herzrhythmus unauffällig  
Lunge: kein auffälliger Befund

Sonstiges: kein auffälliger Befund.

### Orthopädisch:

Extremitäten: kein auffälliger Befund  
Wirbelsäule: kein auffälliger Befund.

Neurologisch: kein auffälliger Befund, Reflexe regelrecht

Neurologischer Befund: kein auffälliger Befund, allseits orientiert

Untersuchungszeit: 11.30 bis 12.00 Uhr.

### Psychologische Untersuchungsbefunde

Um die psychologischen Befundwürdigung zu berücksichtigende beigestellte externe Unterlagen sind im Anhang unter II.1.2 dokumentiert.

### Ergebnisse der psychophysischen Leistungstests

Um einschätzen zu können, inwieweit die nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (BLZK) für das Führen von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurden im Rahmen der verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung die nachstehend aufgeführten Testverfahren aus der **Verkehrspsychologischen Testbatterie** von Schuhfried durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Prozentrangwerten (PR) angegeben. Ein Prozentrang sagt aus, wie viel Prozent der in der Gesamtnorm erfassten Personen schlechtere Leistungen erzielen als Herr Raser. Der PR für die bestmögliche Leistung ist 100, für die geringste Leistung 0.



Herr Raser erzielte bei der heutigen Testdurchführung die folgenden Ergebnisse:

|  |              |            |         |    |
|--|--------------|------------|---------|----|
| <b>Cognitrone</b>                      | Testform S11 | 23.11.2009 | Rohwert | PR |
| Mittlere Zeit „Korrekte Zurückweisung“ |              |            |         | 39 |
| <b>Linienverfolgungstest</b>           | Testform S3  | "          | Rohwert | PR |
| Gesamtergebnis (Score)                 |              |            | 17      |    |
| <b>Determinationstest</b>              | Testform S5  | "          | Rohwert | PR |
| Zeitgerechte                           |              |            | 284     |    |

## 2.2 Psychologische Exploration

Das verkehrspsychologische Untersuchungsgespräch orientiert sich am Ablauf und Zielsetzung an dem vorgegebenen Untersuchungsanlass. Zu Beginn des Gesprächs erklärt er das Ziel, Anhaltspunkte zu erheben, die zu einer positiven Prognose zukünftigen Verhaltens gestatten.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab er an, er sei verheiratet und habe keine Kinder. Von Beruf sei er Schmuckhändler.

Wie es ihm gehe? Gut.

Wie es so weit habe kommen, dass er zur MPU müsse, erzählte er, als man den Führerschein gemacht hat, hat man sich ganz viel mit Verkehrsdelikten auseinandergesetzt. Man war 20 und hat sich zu wenig Gedanken gemacht. Man hätte mehr wissen können, und man war sehr uneinsichtig und hat gedacht ‚Das geht‘.

Was bei der Straßenverengungsfährdung 1993 gewesen sei? Ein Pkw ist auf meine Fahrbahn über gefahren, obwohl er kein Grund hatte, den Lkw zu holen. Ich bin links gefahren, und diese Person ist auf meine Fahrbahn gekommen. Er war so, als der Fahrer gebremst hatte, weil ich nicht in die Bremsen gegangen bin. Ich habe ihn nicht gesehen. Es war so, dass die Spiegel angeblich nicht mehr da waren.

Auf Nachfrage: Der Fahrer hat sich nicht abgemeldet und hat meines Erachtens verkehrt reagiert.

Auf Nachfrage: Wobei es eine Verengung und eine Verengungsfährdung gewesen sei? Kann ich nicht sagen.

Auf Nachfrage: Als du...?

Auf Nachfrage: Die Schilderung der Frau war massiver Art. Angeblich sei es so gewesen, dass ich sie bedroht hätte, wie ich das noch weiß.

Auf Nachfrage: MPU erlassen, wie ich gewesen sei? Ich hatte ein Fahrverbot, dann bin ich jedoch gefahren und habe ohne Verbot gefahren.

Auf Nachfrage: Warum hast du nicht an das Fahrverbot gehalten? Es war mir nicht so bewusst. Man hatte Probleme im Betrieb, und man hatte Angst, dass man den Job verliert.

Wann ist bekannt geworden, dass er die MPU machen müsse? Ich habe mich viel zu wenig darum gekümmert, den Führerschein wiederzubekommen.

Auf Nachfrage: Der Führerschein wurde mir abgenommen.

Wie er darauf reagiert habe? Man hat sich Gedanken gemacht, wie das Leben weiter geht berufsmäßig, dass man nicht auf den Führerschein angewiesen ist. Ich hatte ein Jahr Sperre. Man kann ein Jahr ohne Arbeit nicht überbrücken.

Wie er das gehandhabt habe? Dass ein Mitarbeiter gefahren ist.

Auf Nachfrage: Ich habe damals in einem Handwerksbetrieb gearbeitet, und musste  
Aber man fährt zu 80-90 Prozent mit 2 Mann.

Was 1993 bei dem Unfall gewesen sei? Da bin ich mit dem Transporter rückwärts gefahren, es  
eine Anhängerkupplung dran, ich bin an das andere Fahrzeug leicht gegengeköllert. Es war  
großes Fahrzeug, schwer, ein Sprinter. Einen Tag später war die Polizei wegen  
Pkw Citroën war - für alle nicht sichtbar – an der Stoßstange ein kleiner Koffer dran.

Ob er bei dem Anstoß selbst weiter nichts unternommen habe? Man habe nichts gesehen. Man habe  
dem anderen 20-30 cm weg.

Das sei Aussage gegen Aussage? Es war im Nachhinein ein Mitarbeiter beobachtet  
angeblich wurde der Wagen berührt.

Warum er ohne Fahrerlaubnis gefahren sei? In der Zeit wo das relativ klassisch war, habe ich  
Angst, dass ich ohne Führerschein die Arbeit loslassen würde.

Aber er sei noch Jahre später (immer noch ohne Fahrerlaubnis gefahren) war die eine  
Variante...

Wie er damit umgegangen sei, Führerschein gehabt haben? Es ist schwer, wenn man  
selber gern Fahrzeug fährt und Führerschein nicht weiter kommt. Es ist schwer, damit  
umzugehen. Es war so, dass man den Pkw nicht weg gegeben hat, sondern verkauft, sondern den Pkw  
in der Garage hatte und leider liegen gelassen.

Ob er einen Antrag auf Führerschein gestellt habe?

Warum nicht? Ich habe danach gesagt ‚Wie soll’s weitergehen‘ und habe mich mit Freunden  
unterhalten. Man will auch wissen, wohin fahren. Es ist schwer zu sagen, warum ich nicht zur Behörde  
gegangen bin.

Was er heute darüber denke, ob er es nicht getan habe? Es war ein Fehler. Man hat Personen  
geholt im Firmenpreis, die sich tolle Autos hatten und schönere Autos. Die wussten nicht, dass  
ich kein Führerschein hatte. Und man sich der Gefahr ausgesetzt. Jetzt im Nachhinein ist es  
klar, dass man sich der Gefahr, die man nie wieder fahren darf, sich gar nicht bewusst war.

Ob er prinzipiell nicht halten habe oder generell ohne Fahrerlaubnis gefahren sei?  
Wenn nicht, habe ich nicht gehalten, und wenn, dann war ich kreideweiß und habe gedacht  
‚Was ist das für ein gemacht‘. Aufgrund dessen habe ich mich ganz viel fahren lassen, soweit es  
möglich war. Ich hatte ich nicht mehr die Angst, weil ich den Fahrer hatte. Und später brauchte  
ich selber kein Fahrzeug mehr lenken. Aufgrund dessen war es bequemer, dass man sagt ‚Du  
schickst im Nachhinein nicht‘.

Und er ohne Fahrerlaubnis als Verkaufstrainer gewesen sei? Ich hatte Personen, die mich  
waren. Das selber Mitarbeiter, die man einsetzt.

Ob bei dem dritten Delikt 1993 passiert sei? An alle Delikte kam ich mich nicht erinnern.

Und es generell 1993 gewesen sei? Wenn, kann ich nicht sagen, warum an dem Tag. Sonst  
wurde ich immer gefahren.

Und 1996 (Oldenburg und andernorts)? ....

Was er gedacht habe? Man hat gedacht, was macht man. Man überlegt.

Welche Strecken er so gefahren sei? 1-2 Mal... phhhhhhhh... muss ich sagen.

Ob er sich nicht erinnern könne? Schwer... einmal war die Mutter sehr krank, da bin ich ein bisschen gestiegen... das ist ja nachvollziehbar.

Auf Nachfrage: Es gibt immer Gründe... situationsbedingt... in dem Moment...

Und 1999? Nein, kann ich nicht sagen.

Es sei in D. gewesen? Ich hatte da arbeitsmäßig zu tun.

Ob er generell viel unterwegs gewesen sei? Zu der Zeit viel. Da waren aber auch ein paar andere dabei gehabt.

Und in B.? Viele Sachen mit dem Fahren ohne Fahrerlaubnis waren da, aber aus verschiedenen Gründen.

Wie er die Delikte selbst gesehen habe in der Zeit? Ich war so unbeeindruckt, aber man hat sich ein bisschen älter geworden und hat erkannt, dass man das mit dem Leben dann nicht machen will.

Wie er reagiert habe, wenn ihm der Konflikt bewusst geworden sei? Ich habe mir die Augen geöffnet, dass man gesagt hat ‚Man muss das ein bisschen mal wieder runter lassen und ein klares Denken haben und nicht sagen *aus der Not heraus* oder *ich bin quatsch*‘. Ich habe mich für sich Gedanken gemacht.

Ob sich diese Gedanken im Verhalten wieder gespiegelt hätten? Ich habe selber mehr auf seine Charakterzüge geachtet, wie man reagiert, ob bei Hektik oder bei der Arbeit oder sonst. Man hat gemerkt, wo man sich früher schon mal im Stress getroffen hat. Es sind Menschen wie du und ich. Da kann man höflich und korrekt sein, aber man das weniger erkannt, weil man selbst schnell und logisch geht hat und man denkt, andere auch so können.

Warum immer wieder diese Vorfälle aufgetreten seien? In einem bestimmten Jahr hatte ich ja doch den Führerschein erworben gehabt.

Warum es dann nichts verändert habe? Da habe ich nichts gemacht.

Auf Nachfrage: Ich habe mich für um Behördengänge nie gekümmert. Man hat zu der Zeit gesagt, das ist das Beste, was man machen kann, das war ein Fehlschlag.

Warum die Idee gekommen sei, den österreichischen Führerschein zu machen? Dass man gemerkt hat, dass man ohne Führerschein zu oft begangen. Dann gab's ja eine bestimmte Möglichkeit, einen Führerschein zu machen, der in Deutschland auch zählt.

Warum er nicht die MPU gemacht habe? Weil mir gesagt wurde, die MPU sei schwer.

Was für anderen Delikten gewesen sei? Da war eine Plakette dran (06/09), aber die Polizei hat mich nicht bemerkt, sie war im Wagen rechts oben in der Ecke und muss unten sein, angeblich.

Wie er die Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung? Ich hatte von einem sehr guten Bekannten den Fahrtrikack erfahren, da merkt man die Geschwindigkeit gar nicht. Es war fahrlässig.

Ob er öfter zu schnell gefahren sei? Nein, ich habe selber keinen Pkw, es war nur diese 1 oder 2-3 Mal passiert.

Und das Telefonieren? Ich war in Gedanken, kann mich nicht mehr erinnern.

Und 5/09? Da habe ich den Vater besucht.

(...)

Ergänzungen? Keine.

Sachstand: voraussichtlich negativ.

Explorationszeit: 14.10 Uhr bis 15.10 Uhr.

Aus der schriftlichen Befragung:

Die Angaben von Herrn Raser zu den verkehrsrechtlichen Bestimmungen im aus dem Regelverständnis und eine ausreichende Regelakzeptanz weitgehend zu erkennen.

Die Frage nach laufenden Verfahren, welche im Untersuchungszeitraum von Bedeutung sein könnten, wurde von Herrn Raser verneint.

#### IV. Bewertung der Befunde

Gemäß den Beurteilungskriterien für Träger von Kraftfahrzeugen<sup>5</sup> ist die Sachlage in der Untersuchung erhobenen Befunde, insbesondere das gezeichnete Bild, zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung im Sinne einer gültigen Verkehrsverhaltensprognose verwertbar sind.

Die Angaben von Herrn Raser zu den durchgeführten medizinischen und psychologischen Untersuchungen waren noch gekennzeichnet von inneren Widersprüchen, Ängsten und teilweise Tendenzen zur Verharmlosung der vorliegenden Problematik. Aufgrund dessen sind seine Angaben zur Prognose nur bedingt verwertbar.

Medizinische Befunde / Bewertung externer Befunde:

Bei der internistischen, neurologischen, orthopädischen und grob psychiatrischen Untersuchung bestanden keine Auffälligkeiten.

Die psychologische Untersuchung brachte folgende Ergebnisse:

Die Überprüfung der psychologischen Leistungsvoraussetzungen erbrachte keine verkehrsrelevanten Auffälligkeiten. Die von Herrn Raser erzielten Testergebnisse waren normgerecht. Er wäre bei einer psychologischen Untersuchung in der Lage, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 sicher zu führen.

Psychologische Bewertung:

Es war zu prüfen, ob Herr Raser trotz des aktenkundigen Fehlverhaltens im Straßenverkehr in der Vorgeschichte künftig in der Lage ist, sich an den Verkehrsregeln zu verhalten.

Die Problematik des Fehlverhaltens setzt eine Reflexion der Ungewöhnlichkeit der Häufung von Verkehrsverstößen und deren Ursachen voraus sowie die Erarbeitung von risikoarmen Verhaltensstrategien.

Obwohl Herr Raser auf allgemeiner Ebene durchaus in der Lage war, die Bedenken an seiner Fahreignung nachzuvollziehen, hat er nach den Befunden der psychologischen Untersuchung die

---

<sup>5</sup> SCHUBERT, W. & MATTERN, R. (2005): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.

persönlichkeitsspezifische Hintergrundproblematik seines verkehrsrechtlichen Fehlverhalten noch nicht ausreichend erkannt und aufgearbeitet.

Herr Raser schildert die aktenkundigen Vorfälle überwiegend als durch situative Bedingungskonstellationen ausgelöst, ohne dabei in erster Linie sich selbst, sondern eher seine eigenen Einstellungen zum Straßenverkehr bzw. zu Vorschriften und Gesetzen und Fähigkeiten als ursächlich für das Fehlverhalten anzusehen.

Bei anderen Delikten finden sich auch Beschwichtigungsversuche, die nicht kritische Reflexion und ein Bewusstsein für die Belange der allgemeinen Verkehrssicherheit vermissen lassen, so zum Beispiel bei dem Delikt 1993 (Straßenverkehrsgefährdung in der Zeit mit Nötigung), bei dem nichts gehört oder gesehen. Es war so, dass die Spiegel angelehnt aneinander gekommen sind und auf die Frage, was denn dabei die Nötigung und Verkehrsgefährdung bewirkt habe, Herr Raser antwortete: „Kann ich nicht sagen.“

Ebenso unkritisch wird auch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort geäußert: „Am Pkw war ein Warntafel - für alle nicht sichtbar – an der Stoßstange ein kleiner Zettel dran.“ Ein Zeuge hat die Aussage gestellt: „Man konnte nichts sehen. Ich war von dem Pkw ca. 20-30 cm weg.“

Auch das wiederholte vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis sieht Herr Raser als oberflächlich. Er kann nicht schlüssig erklären, warum er nach einer mehrjährigen Angst, den Job zu verlieren, immer wieder ohne Fahrerlaubnis im Straßenverkehr teilgenommen hat (von 1993 bis 2002) und selbst dann, als es in strafrechtlicher Hinsicht sehr kritisch beurteilt wurde (Inhaftierung 2008) keine MPU durchgeführt hat, sondern weiterhin seinen Führerschein behalten hat (2005). Als Erklärung für das Fahren ohne Fahrerlaubnis gibt er zum Beispiel an: „Es war so, dass man den Pkw nicht weg gegeben hatte und verkauft, sondern den Pkw in der Garage hatte und immer wieder eingestiegen ist.“

Bewertet man die Situationsspezifischen Aussagen von Herrn Raser zu den einzelnen Vorfällen im Straßenverkehr, finden sich damit mehr oder weniger nachvollziehbare Rechtfertigungsversuche für das Fehlverhalten sowie Unverständnis bzw. Schuldabwehr. Der Ausnahmecharakter der Straftaten wird betont und der Vorfall wird mit situationspezifischen Einflussfaktoren erklärt („Es war immer so, dass man bedingt... in dem Moment...“). Die zu Grunde liegenden und für die wiederholten Straftaten verantwortlichen Einstellungen werden hingegen nicht ausreichend hinterfragt.

Wenn die Aussagen spezifischer Bedingungskonstellationen die Hintergründe der einzelnen Vorfälle grundsätzlich erklären können, muss angesichts der Häufung der Delikte und angesichts der Tatsache, dass Herr Raser das Fahren ohne Fahrerlaubnis als Ursache für das Fehlverhalten angesehen hat, das Fahren ohne Fahrerlaubnis und in entsprechenden Einstellungen zum Straßenverkehr gesehen werden. Nur 11 Prozent der Führerscheininhaber erreichen tatsächlich 18 und mehr Punkte im Verkehrslenkregister.

Überdies basieren seine Motivation für eine künftige Verkehrsbewährung in erster Linie auf der Vermeidung weiterer für ihn unangenehmer Folgen seines Fehlverhaltens und nicht auf dem Erkenntnis der Notwendigkeit zum regelkonformen Verkehrsverhalten: „Jetzt im Nachhinein ist es mir bewusst, dass man der Gefahr, dass man nie wieder fahren darf, sich gar nicht bewusst war“, „Ich bin ein bisschen älter geworden und hat erkannt, dass man sich das Leben damit sparen kann.“

Nur wenn Herr Raser in der Auseinandersetzung mit seinem Fehlverhalten die eigenen Beweggründe erkennt und diese kritisch hinterfragt, sind alternative Reaktions- und Verhaltensweisen zu erwarten, die es ihm ermöglichen, sich zukünftig angemessen im Straßenverkehr zu bewegen. Alleine der Vorsatz, zukünftig das Fehlverhalten vermeiden zu wollen genügt nicht, dies in einer konkreten Verkehrssituation auch dann tatsächlich zu tun.

Eine anerkannte verkehrspsychologische Maßnahme für verkehrsauffällige Kraftfahrer gemäß § 70 Fahrerlaubnisverordnung erscheint im vorliegenden Fall – aufgrund der eher unzureichenden

Bereitschaft oder Fähigkeit von Herrn Raser zu einer selbstexplorierenden Auseinandersetzung mit den persönlichen Hintergründen seiner Verkehrsauffälligkeiten – als nicht ausreichend.

Zur Wiederherstellung seiner Fahreignung empfehlen wir Herrn Raser die **vertiefte** Aufklärung seiner Vorgeschichte.

**MUSTER**

## V. Beantwortung der Fragestellung

Es ist aufgrund des Verstoßes / der Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften **na**  
dass Herr Raser auch zukünftig gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen und  
künftig allgemeine Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehre begehen

FS  
Diplom- Psychologin

BM  
Arzt

**MUSTER**